Remseck am Neckar
Große Kreisstadt

Fachbereich
Bildung Familie Soziales

Satzung über die Erhebung von Gebühren der Stadt Remseck am Neckar für die Betreuung in Tageseinrichtungen gem. § 1 KiTaG
- Gebührensatzung für Tageseinrichtungen gem. § 1 KiTaG -

Fassung vom 01. September 2026

Inhaltsübersicht

		Seite
§ 1	Öffentliche Einrichtung	2
§ 2	Gebührenerhebung	2
§ 3	Gebührenschuldner	3
§ 4	Höhe der Benutzungsgebühr	3
§ 5	Benutzungsgebühr für die Teilnahme am Mittagessen	3
§ 6	Gebührenermäßigung	4
§ 7	Entstehung und Fälligkeit der Gebühr	4
§ 8	Erlass und Rückerstattung	4
§ 9	Inkrafttreten	4

Anlage 1
Benutzungsgebühren für Tageseinrichtungen gem. § 1 KiTaG, gültig ab 01.09.2026

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in Verbindung mit den §§ 2 und 13 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) hat der Gemeinderat der Stadt Remseck am Neckar am 30.06.2026 folgende Satzung beschlossen:

§ 1
Öffentliche Einrichtung

(1) Die Stadt Remseck am Neckar betreibt Betreuungs-einrichtungen für Kinder als öffentliche Einrichtungen. Diese sind die Tageseinrichtungen im Sinne des Kindertagesbetreuungs-gesetzes (KiTaG) (Tageseinrichtungen für Kinder).

(2) Näheres zu den Betreuungsangeboten in den Tageseinrichtungen für Kinder ergibt sich aus der Nutzungssatzung Tageseinrichtungen für Kinder der Stadt Remseck am Neckar.

(3) Der Besuch dieser Einrichtungen steht allen Kindern mit Wohnsitz in Remseck offen.

(4) Der Gemeinderat legt die Grundsätze für die Verwaltung der Einrichtungen fest und entscheidet über alle Angelegenheiten, soweit nicht der Oberbürgermeister kraft Gesetzes zuständig ist oder der Gemeinderat ihm bestimmte Angelegenheiten übertragen hat.

§ 2
Gebührenerhebung

(1) Die Stadt Remseck am Neckar erhebt für die Benutzung der Tageseinrichtungen für Kinder Betreuungsgebühren nach Maßgabe dieser Satzung. Die Betreuungsgebühren sind für 11 Monate zu entrichten. Der Monat August ist gebührenfrei.

(2) Gebührenmaßstab für die Benutzung der Betreuungseinrichtungen ist die Art der Einrichtung, der Umfang der Betreuungszeit, das Alter des Kindes und die Anzahl der Kinder unter 18 Jahren im Haushalt des Gebührenschuldners.

(3) Die Gebühren werden jeweils für einen Kalendermonat (Veranlagungszeitraum) erhoben. Wird das Kind nach dem 15. des jeweiligen Monats aufgenommen, ermäßigt sich der Gebührensatz auf 50 % für diesen Monat.

(4) Die Gebühren sind auch während der Ferien sowie bei Nichtbenutzung oder vorübergehender Schließung der Einrichtung zu entrichten.

(5) Wird das Betreuungsangebot seitens der Stadt nicht aufrechterhalten, werden ab dem sechsten aufeinanderfolgenden Öffnungstag der Einschränkungen die Gebühren entsprechend der Reduzierung erstattet.

(6) Weitergehende Erstattungen können nur in begründeten Ausnahmefällen gewährt werden.

§ 3
Gebührenschuldner

(1) Gebührenschuldner sind die Personensorgeberechtigten des Kindes, in deren Haushalt das Kind lebt sowie diejenigen, die die Aufnahme in die Betreuungseinrichtung beantragt haben.

(2) Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 4
Höhe der Benutzungsgebühr

(1) Die Gebühren werden je Kind und Betreuungsplatz erhoben.

(2) Die Höhe der Gebühr für die Benutzung der Einrichtung bestimmt sich nach dem Alter des Kindes und der Anzahl der Kinder, die noch nicht das 18. Lebensjahr vollendet haben und nicht nur vorübergehend im Haushalt des Gebührenschuldners (§3) leben. Unterhaltsberechtigte Kinder, die nicht im Haushalt des Gebührenschuldners leben, werden nicht berücksichtigt. Ändert sich die Anzahl der berücksichtigungsfähigen Kinder, ist die Änderung der Stadtverwaltung unter Angabe des Kalendermonats, in dem die Änderung eingetreten ist, anzuzeigen. Die Gebühren werden für den Kalendermonat neu festgesetzt, der auf den Monat folgt, in dem der Stadtverwaltung eine Änderung der Anzahl der Kinder unter 18 Jahren nachweislich mitgeteilt wurde.

(3) Die Höhe des Essensgeldes bestimmt sich nach dem Alter des Kindes. Die Gebühren werden für den Kalendermonat neu festgesetzt, der auf den Monat folgt, in der das Kind einer neuen Altersgruppe zugehörig ist.

(4) Die Höhe der Gebührensätze im Einzelnen ist der Anlage 1 zu entnehmen.

(5) Inhaber des Remsecker Familienpasses erhalten auf die Gebühr für die Benutzung der Einrichtungen 50 % Ermäßigung. Das Essensgeld wird nicht ermäßigt.

§ 5
Benutzungsgebühr für die Teilnahme am Mittagessen

(1) Für die Teilnahme am Mittagstisch werden Benutzungsgebühren erhoben (Essensgeld). Sie sind für 10 Monate zu entrichten. Eine Rückerstattung des Essensgeldes auf Grund von Fehltagen oder Krankheit des Kindes erfolgt nicht.

(2) Gebührenmaßstab für das Verpflegungsangebot sind die wöchentlichen Betreuungstage.

(3) Für die Teilnahme am Mittagessen in den Ferien werden ebenfalls Essensgebühren erhoben. Diese werden jeweils für die angemeldeten Tage erhoben.

(4) Die Höhe der Gebührensätze im Einzelnen ist der Anlage 1 zu entnehmen.

(5) Wird die Essensteilnahme seitens der Stadt nicht aufrechterhalten, werden ab dem sechsten aufeinanderfolgenden Öffnungstag der Einschränkungen die Benutzungsgebühren pro ausgefallenem Mittagessen erstattet.

(6) Weitergehende Erstattungen können nur in begründeten Ausnahmefällen gewährt werden.

§ 6
Gebührenermäßigung

(1) Inhaber des Remsecker Familien-Passes erhalten auf die Gebühr für die Benutzung der Einrichtungen die jeweils gültige Ermäßigung.

(2) Das Essensgeld wird nicht ermäßigt.

§ 7
Entstehung und Fälligkeit der Gebühr

(1) Die Gebührenschuld entsteht zu Beginn des Veranlagungszeitraumes, in dem das Kind für die Betreuungseinrichtung angemeldet ist.

(2) Die Benutzungsgebühren werden bei der erstmaligen Benutzung durch schriftlichen Bescheid festgesetzt. Die Festsetzung gilt so lange weiter, bis ein neuer Bescheid oder Änderungsbescheid ergeht.

(3) Die Gebührenschuld wird jeweils am 1. Tag des Veranlagungszeitraumes nach § 8 (3) fällig. Für den Monat des erstmaligen Besuchs der Einrichtung wird die Gebührenschuld 2 Wochen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids fällig. Dasselbe gilt für den Fall, dass ein neuer Gebührenbescheid oder Änderungsbescheid ergeht.

§ 8
Erlass und Rückerstattung

In medizinisch begründeten Einzelfällen können aufgrund eines ruhenden Betreuungsverhältnisses bereits entrichtete Beträge ganz oder teilweise rückerstattet werden.

§ 9
Inkrafttreten

Diese Gebührensatzung tritt am 1. September 2026 in Kraft

Hinweis

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder von aufgrund der GemO erlassener Verfahrens- und Formvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Absatz 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch und unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung bei der Stadt Remseck am Neckar geltend gemacht worden ist. Wer die Jahresfrist verstreichen lässt, ohne tätig zu werden, kann eine etwaige Verletzung gleichwohl auch später geltend machen, wenn

- die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung verletzt worden sind
 oder
- der Oberbürgermeister dem Beschluss nach § 43 GemO wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat
 oder
- vor Ablauf der Jahresfrist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder eine dritte Person die Verletzung gerügt hat.

Anlagen

Anlage 1:
Benutzungsgebühren für Tageseinrichtungen gem. § 1 KiTaG, gültig ab 01.09.2026

Anlage 1

Benutzungsgebühren für Tageseinrichtungen gem. § 1 KiTaG, gültig ab 01.09.2026

1. Benutzungsgebühr

durchgehende Monatsgebühr für 11 Monate, der Monat August ist beitragsfrei

Ab 3 Jahre

Art der Betreuung (Beträge in Euro)	für **1 Kind** aus einer Familie **mit 1 Kind** unter 18 J	für **1 Kind** aus einer Familie **mit 2 Kindern** unter 18 J	für **1 Kind** aus einer Familie **mit 3 Kindern** unter 18 J	für **1 Kind** aus einer Familie **mit 4 Kindern** unter 18 J
Verlängerte Öffnungszeiten (6,0 Std.) 07:30 – 13:30 Uhr	225	173	116	39
Ganztagesbetreuung (7,5 Std.) 07:30 – 15:00 Uhr	304	234	153	49
Ganztagesbetreuung (10 Std.) 07:00 – 17:00 Uhr	406	313	203	64

1 bis 3 Jahre

Art der Betreuung (Beträge in Euro)	für **1 Kind** aus einer Familie **mit 1 Kind** unter 18 J	für **1 Kind** aus einer Familie **mit 2 Kindern** unter 18 J	für **1 Kind** aus einer Familie **mit 3 Kindern** unter 18 J	für **1 Kind** aus einer Familie **mit 4 Kindern** unter 18 J
Verlängerte Öffnungszeiten (6,0 Std.) 07:30 – 13:30 Uhr	356	277	184	61
Verlängerte Öffnungszeiten -Krippe (6,0 Std.) 07:30 – 13:30 Uhr	468	359	234	74
Ganztagesbetreuung (7,5 Std.) 07:30 – 15:00 Uhr	609	469	306	97
Ganztagesbetreuung (10 Std.) 07:00 – 17:00 Uhr	813	623	406	120

*** Ab dem 5. Kind unter 18 Jahre in einer Familie werden keine Gebühren erhoben.**

2. Benutzungsgebühr für die Teilnahme am Mittagessen (Essensgeld) gem. § 10

Die Gebühr wird für 10 Monate im Jahr erhoben. Für die Monate Juli und August werden keine Gebühren erhoben. Für die Teilnahme am Mittagessen wird folgende Gebühr pro Monat erhoben:

Kinder im Alter von 1-2 Jahren:	45,00 €
Kinder im Alter von über 2 Jahren:	90,00 €